

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.09.2024 und nach Anzeige bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin erlassen:

§ 1 Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Vogelsang-Warsin führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: „In grün auf einem blauen Wellenschildfuß, dieser mit zwei silbernen Wellenbalken belegt, eine silberne Feldsteinmauer, in der Mitte unterbrochen von einem silbernen zweigeschossigen Turm mit betagleuchtetem Tor; an den Seiten mit Zierbändern, mit einem schwarzen Dach sowie mit einer ebensolchen Spitzhaube auf dem schlanken Turmaufbau des Daches versehen; den Turm beseitet rechts ein silbernes Eichenblatt und links eine silberne Getreideähre“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde zeigt in drei gleichbreiten Längsstreifen die Farben Grün, Weiß und Blau. In der Mitte des Flaggentuchs befindet sich das Gemeindewappen, das zwei Drittel der Flaggenhöhe einnimmt, wobei der obere und untere Teil des Wappens, der in die grüne und blaue Stoffbahn hineinragt, von einem weißen Stabbord umgeben ist. Höhe und Länge des Flaggentuchs verhalten sich zueinander wie 3:5.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Vogelsang-Warsin“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretungssitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden.
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die

Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretungssitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Dies gilt entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben sowie für jene, die ihren Sitz in der Gemeinde haben. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretungssitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 3. Grundstücksgeschäfte.Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretungssitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung setzen sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, aus vier Mitgliedern der Gemeindevertretung und maximal drei sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen.
- (3) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:
 - **Finanzausschuss**
Aufgabengebiet: Finanz- und Haushaltswesen,
Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
 - **Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr, Sicherheit, Ordnung und Umweltschutz**
Aufgabengebiet: Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung,
Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege,
Landschaftspflege, Umwelt- und Naturschutz
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ übertragen.

§ 5 Bürgermeisterin oder Bürgermeister / Stellvertreterin oder Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat mit Ausnahme von Auftragsvergaben,
 2. über Verträge nach § 39 Abs. 3a Satz 8 und 9 KV M-V, die auf einmalige Leistungen von 500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 50,00 € pro Monat,
 3. über überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,00 € sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 500,00 € je Fall,
 4. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden von 10.000,00 € sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.
- (2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 zu unterrichten.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € bzw. von 1.000,00 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten der Verwaltung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500,00 €.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen unter 100,00 €.

§ 6 Festlegungen der Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) *Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung*

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v. H. der laufenden Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 3 v. H. der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 15.000,00 € nicht übersteigen.

Als geringfügig nach § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan, wenn sie 3 v. H. der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen nicht übersteigt.
- (2) *Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten*

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haus-

haltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichtet, wenn diese 1 % der Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen.

Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

(3) Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 v. H. von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.

(4) Festlegung von Wesentlichkeitsgrenzen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse

Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen - Unterschiede sind gemäß § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik im Anhang anzugeben und zu erläutern, sofern sie größer als 5 v. H. der Erträge und Aufwendungen sind.

Entsprechend § 45 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind den in der Finanzrechnung nachzuweisenden Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Haushaltsvorjahres und die Ansätze des Haushaltsjahres gegenüberzustellen und Unterschiede im Anhang anzugeben und zu erläutern, sofern sie mehr als 5 v. H. der Einzahlungen und Auszahlungen je Teilhaushalt betragen.

In der Bilanz ist zu jedem Posten der entsprechende Betrag der Bilanz des Haushaltsvorjahres anzugeben; Veränderungen sind gemäß § 47 Abs. 2 GemHVO-Doppik zu erläutern, wenn diese Veränderung mindestens 2 v. H. je Bilanzposition beträgt.

§ 7 Entschädigungen

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 840,00 €. Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall und auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten zusammenhängend nicht über 3 Monate hinausgehen.

(2) Die erste stellvertretende Person der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 168,00 €, die zweite Stellvertretung monatlich 84,00 €. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ausschusses, dem sie angehören, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, erhalten zusätzlich einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 10,00 €.

(4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertretung erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind und soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, erfolgen im Internet auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter www.amt-am-stettiner-haff.de, Bereich Öffentliche Bekanntmachungen. Im Internet bekannt gemachte Satzungen kann sich jedermann vom Amt „Am Stettiner Haff“, Stettiner Straße 1 in 17367 Eggesin, kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der vg. Satzungen werden unter obiger Adresse bereitgehalten.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufungen von öffentlichen Sitzungen der gemeindlichen Gremien.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des BauGB werden durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ bekannt gemacht. Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ erscheint monatlich und wird kostenfrei an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten einzeln und im Abonnement über das Amt „Am Stettiner Haff“ vorhanden.

Die zusätzlichen Internetveröffentlichungen nach den Vorschriften des BauGB erfolgen über die Internetseite www.bauportal-mv.de sowie auf der Homepage des Amtes „Am Stettiner Haff“ unter www.amt-am-stettiner-haff.de.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Pläne und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Auslegung erfolgt in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ im Rathaus Stettiner Straße 1.

- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich in der Ortslage Vogelsang auf dem Grundstück Luckower Straße 14 und in der Ortslage Warsin an der Einmündung Sanddüne/Dorfstraße.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in üblicher Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

- (6) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der öffentlich tagenden Gremien wird an den Bekanntmachungstafeln nach Absatz 4 informiert.

- (7) Für öffentliche Bekanntmachungen Dritter gilt Absatz 1 entsprechend.

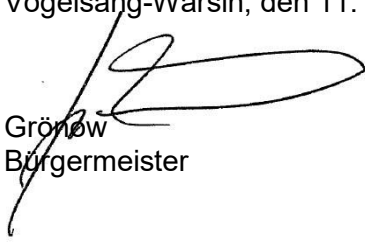
§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Abweichend davon tritt § 7 Absatz 1 und 2 mit Wirkung zum 01.10.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.08.2009 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Vogelsang-Warsin, den 11.12.2024

Grönow
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Vogelsang-Warsin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.